jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/1/13 3Ob143/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1965

Norm

ZPO §37
ZPO §84

Rechtssatz

Wurde dem Verbesserungsauftrag durch Unterschrift eines Rechtsanwaltes auf der Berufung entsprochen, die Vollmacht des Rechtsanwaltes aber nicht angeschlossen, so ist doch dem Auftrag entsprochen; die fehlende Vollmacht ist nach § 37 ZPO abzufordern.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 143/64
  Entscheidungstext OGH 13.01.1965 3 Ob 143/64
  Veröff: EvBl 1965/268 S 403

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0035652

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at